



KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1993

Ausgabe-Nr. 25

Ausgabetag 18.06.1993

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

Inhalt

STADT ENNIGERLOH

- | | | | |
|-----|------------|---|--------------|
| 338 | 14.06.1993 | a) Bebauungsplan Nr. 40 "Industriegebiet Haltenberg - Ost", 1. Änderung, Ennigerloh-Mitte | 807 -
809 |
| 339 | 11.06.1993 | b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Abwasserbeseitigung Ennigerloh" für das Jahr 1993 | 810 -
811 |
| 340 | 11.06.1993 | c) Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1975 zur persönlichen Meldung | 812 |

GEMEINDE EVERSWINKEL

- | | | | |
|-----|------------|--|--------------|
| 341 | 07.06.1993 | a) Satzung zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" im vereinfachten Verfahren vom 07.06.1993 | 813 -
815 |
| 342 | 08.06.1993 | b) Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes | 816 -
818 |

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung
4410 Warendorf · Postfach 11 04 65 Warendorf · Hauptamt
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnements-
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT DRENSTEINFURT			
343	04.06.1993	a) Veröffentlichungshinweise	819 - 820
344	09.06.1993	b) Betriebsfertige Herstellung von Kanal- leitungen	821 - 822
345	13.05.1993	c) Satzung zur 15. Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" vom 13.05.1993	823 - 825
346	13.05.1993	d) Satzung zur 2. Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 1.12 "Viehfeld I" vom 13.05.1993	826 - 828
347	13.05.1993	e) Satzung zur 27. Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" vom 13.05.1993	829 - 831
348	13.05.1993	f) Satzung zur 7. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 1.25 "Ossenbeck II" vom 13.05.1993	832 - 834
349	13.05.1993	g) Satzung zur 15. Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" vom 13.05.1993	835 - 837
350	13.05.1993	h) Satzung zur 6. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" vom 13.05.1993	838 - 840
STADT SASSENBERG			
351	08.06.1993	a) Satzung zur 1. Änderung der Gebühren- satzung für das Übergangsheim "Sensen- straße" vom 08.06.1993	841 - 842
352	08.06.1993	b) Satzung über die Gestaltung der Grä- ber und Grabmale des Friedhofes an der Düsbergstraße (Gestaltungssatzung) vom 08.06.1993	843 - 846
353	15.06.1993	c) Einziehung eines Teilstückes der Straße "Knapp/Auf dem Esch" in Füchtorf	847 - 848
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
354	02.06.1993	a) Satzung vom 02.06.1993 zur 5. Ände- rung der Satzung für die Sparkasse Bek- kum-Wadersloh vom 24.08.1977 in der Fassung der Änderungen vom 04.11.1980, 12.06.1985, 09.12.1986 und 15.01.1991	849 - 850
355	07.06.1993	b) Jahresabschluß 1992	851 - 856

GEMEINDE EVERSWINKEL
-Az.: 61.82.08 Sö/We-2

Bekanntmachung

der Satzung zur 16. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
vom 07.06.1993

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der letzten Änderung vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 02.06.1993 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend den Festsetzungen des Änderungsentwurfes vom 16.02.1993 in der gemäß Beschlußfassung vom heutigen Tag ergänzten Fassung als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 02.06.1993."

Der an der Everswinkeler Straße gelegene Änderungsbereich, der sich über drei Grundstücke erstreckt, ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht. Gegenstand der Änderung ist eine Erhöhung der Grundflächenzahl für das mittlere, noch nicht bebaute Grundstück sowie die Aufhebung des bislang für alle drei Grundstücke parallel zur Everswinkeler Straße festgesetzten Pflanzstreifens; diese Abschirmmaßnahme zur Kreisstraße wird ersetzt durch die Festsetzung, daß - bis auf den für jedes Grundstück zulässigen einen Ein-/Ausfahrbereich - eine lückenlose Einfriedung anzulegen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Obengenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" in der Fassung der 16. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

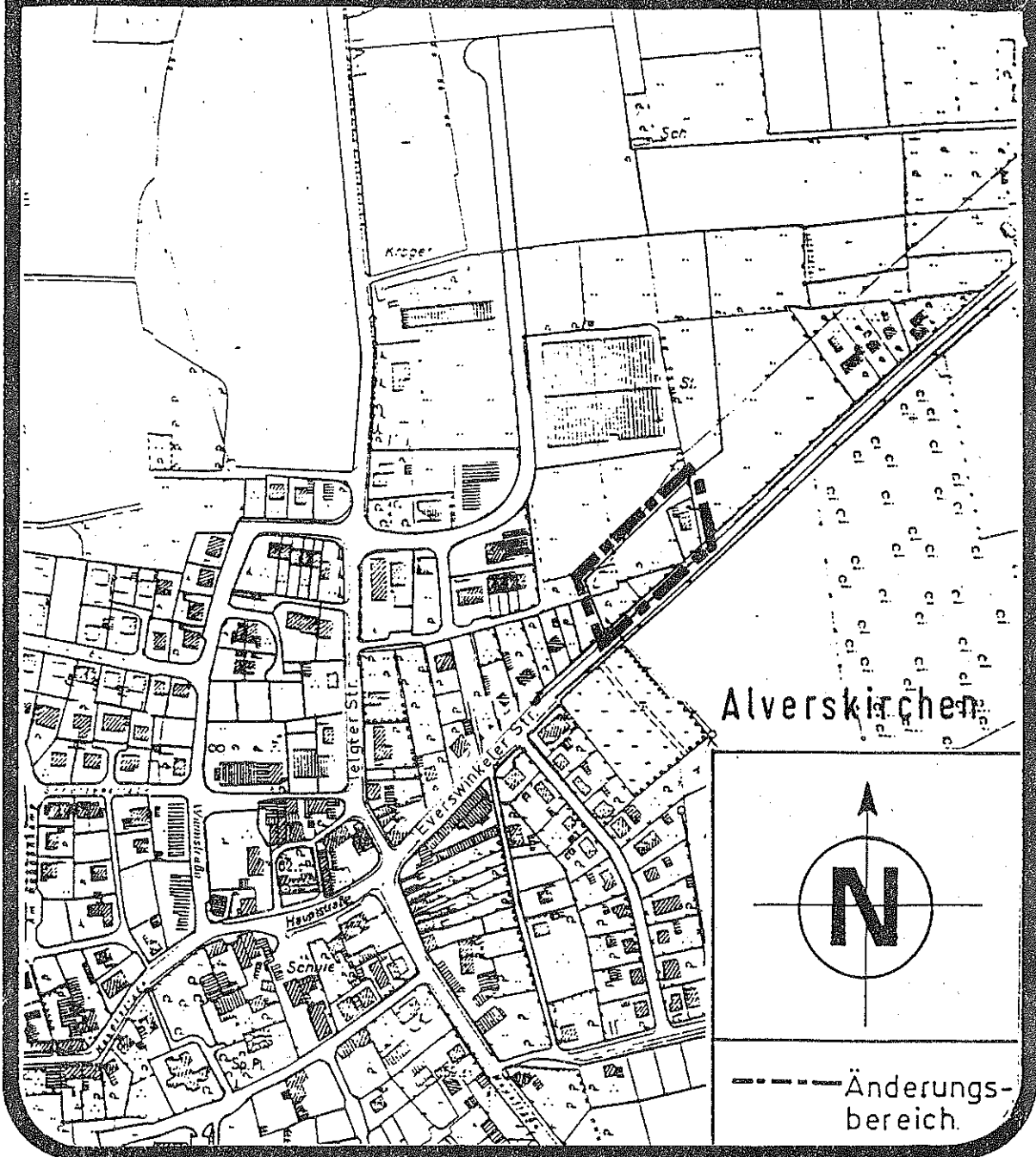
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 07.06.1993



(Poll)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1:5000

Anlage zur Bekanntmachung betr. die
 16. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"